

Neue Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung – die CSRD im Überblick



Executive Summary

- Im Januar 2023 trat die neue EU-Richtlinie zur Unternehmens-Nachhaltigkeitsberichterstattung (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD) in Kraft.
- Diese wird die Pflicht zur Berichterstattung sukzessive erheblich ausweiten, und zwar sowohl inhaltlich als auch den Kreis der berichtspflichtigen Unternehmen. Deren Zahl wird allein in Deutschland auf ca. 15.000 steigen.
- Neue Vorgaben sehen inhaltlich detailliertes Reporting vor, welches künftig verpflichtender Teil des Lageberichts sein wird.
- In diesem GSK Update versorgen wir Sie mit den wichtigsten Informationen.

I. Hintergrund

Mit dem sog. EU Action Plan on Sustainable Finance werden auf Unionsebene aktuell verschiedene Maßnahmen zur Regulierung und Förderung von Nachhaltigkeitsaspekten im Bereich der Finanzprodukte und Finanzdienstleistungen vorangetrieben.¹

Die gesetzliche Regulatorik erfolgt dazu durch den Erlass gänzlich neuer Regelungsinstrumente wie der Offenlegungsverordnung (Verordnung (EU) 2019/2088, auch „Sustainable Finance Disclosure Regulation“ - kurz: „**SFDR**“)² oder der Taxonomie-Verordnung (Verordnung (EU) 2020/852, auch „**Taxonomie-VO**“)³ sowie andererseits durch die Anpassung bestehender Aufsichtsregime (wie z.B. den MiFID-Vorgaben).⁴

¹ Siehe hierzu auch unser GSK Update: [EU Action Plan on Sustainable Finance – Neue nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten \(nicht nur\) im Finanzdienstleistungssektor \(gsk.de\)](#).

² Siehe hierzu auch unseren Beitrag: [Neue Offenlegungsverordnung zu Nachhaltigkeit greift ab 10. März \(gsk.de\)](#).

³ Siehe hierzu auch unser GSK Update: [Taxonomie-VO – Strengere Anforderungen an Nachhaltigkeit von Immobilien \(gsk.de\)](#).

⁴ Siehe hierzu auch unseren Beitrag: [ESG-Anforderungen in der MiFID II gelten seit dem 2. August \(gsk.de\)](#).



Im Rahmen der **Nachhaltigkeitsberichterstattung** sind auf europäischer Ebene in diesem Zusammenhang vor allem die *Corporate Sustainability Reporting Directive* (Richtlinie (EU) 2022/2464), kurz **CSRD**, sowie deren **Delegierte Richtlinien und Verordnungen** relevant, die aus dem Europarecht den aufsichtsrechtlichen Rahmen setzen.

Während die meisten neuen EU-Vorgaben aus dem EU Action Plan on Sustainable Finance unmittelbar die Finanz- und Versicherungsbranche adressieren, setzt die CSRD nun einen neuen Rechtsrahmen vor allem auch für Unternehmen der Realwirtschaft.

Nachdem die Europäische Kommission ihren Richtlinien-vorschlag im April 2021 veröffentlichte, einigten sich Kommission, Rat und Europäisches Parlament am 21. Juni 2022 auf einen Kompromiss. Dieser wurde vom Europäischen Parlament und vom Rat formal angenommen und nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates am 16. Dezember 2022 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Die CSRD ist am 5. Januar 2023 in Kraft getreten. Sie muss durch die Mitgliedstaaten 18 Monate später, d.h. spätestens zum 6. Juli 2024, im jeweiligen nationalen Recht (in Deutschland insbesondere durch Änderung des Handelsgesetzbuches – HGB) umgesetzt werden.

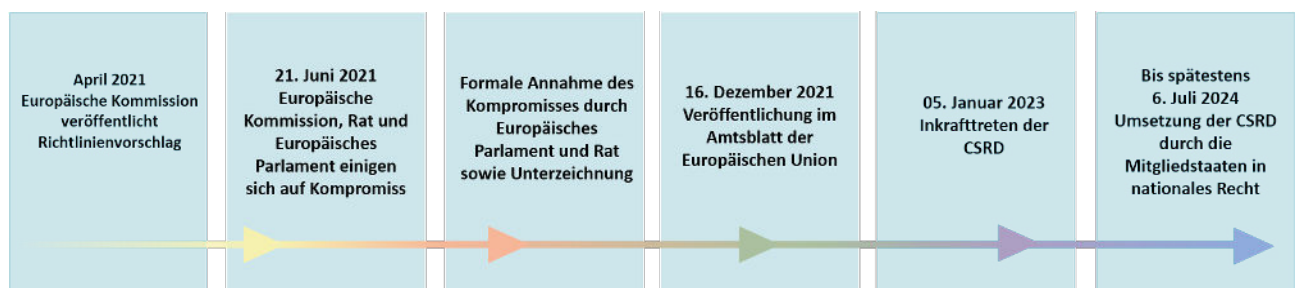
Die CSRD erweitert die bereits seit 2014 unter der Non-Financial Reporting Directive (Richtlinie 2013/34/EU), kurz **NFRD/BilanzRL**, bestehenden Pflichten zur Nachhaltigkeitsberichterstattung.⁵ Die Richtlinie verfolgt den Anspruch, bestehende Lücken bei den Berichtsvorschriften zu schließen und die Nachhaltigkeitsberichterstattung insgesamt auszuweiten.

In der Reflexwirkung wurde mit der CSRD zudem ein wichtiger Baustein für die Finanzbranche gesetzt. Denn um die Vorgaben der Taxonomie-VO und der SFDR erfüllen zu können, benötigen Finanzunternehmen vor allem eines – Daten. Indem folglich Unternehmen der Realwirtschaft über die nachhaltigkeitsbezogenen Informationen gemäß der CSRD berichten müssen, erhalten Finanzmarktteilnehmer weitere Daten, die sie benötigen, um beispielsweise angeben zu können, ob ihre Investitionen taxonomiekonform sind oder inwieweit ökologische und soziale Merkmale im Sinne der SFDR berücksichtigt werden.

Im Vergleich zu bisherigen Verpflichtungen zur Berichterstattung von Unternehmen fällt allen voran auf, dass bezüglich der Reportings nicht mehr – wie das bei nicht-finanzieller Berichterstattung bislang der Fall war – externe Prüfer lediglich untersuchen, ob entsprechende Angaben überhaupt im Lagebericht enthalten sind. Dieser Umfang ergibt sich aus § 317 Abs. 2 des HGB seit jeher.

Vielmehr erfolgt nun erstmals auch eine inhaltliche Prüfung. So sieht die CSRD eine Pflicht zur externen Prüfung der Nachhaltigkeitsinformationen durch den Abschlussprüfer vor. Dies zieht auch unmittelbare Auswirkungen auf die leitenden Organe der Unternehmen nach sich.

Timeline Gesetzgebungsverfahren CSRD



⁵ Referenzierung auf die BilanzRL i.d. Fassung der CSRD nachfolgend „BilanzRL n.F.“.



So enthalten die Berichtspflichten nach der CSRD ausdrücklich Ausführungen, in denen die Geschäftsleitung sowie Aufsichtsräte adressiert werden. Erkenntlich wird das beispielsweise an den erforderlichen Angaben zu Governance-Aspekten, welche spezifisch auch auf die Rolle der Aufsichtsorgane in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte einzugehen haben.

Praxistipp

Für Aufsichtsräte sind daher in Zukunft dezidierte Kenntnisse im Zusammenhang mit der Thematik Nachhaltigkeit unabdingbar, um das unternehmerische Handeln in dem Maße beurteilen zu können, wie es die CSRD fordert.

Ferner ist nach Maßgabe der CSRD für die Nachhaltigkeitsberichterstattung zwingend ein bereits durch die Transparenz-Richtlinie⁶ 2013 eingeführtes elektronisches Format zu beachten und anzuwenden, das sogenannte *European Single Electronic Format (ESEF)*. Dies soll der einheitlichen Transparenz dienen und die Übersichtlichkeit der Berichterstattung verbessern.

Durch die vorstehenden Aspekte erreicht die Nachhaltigkeitsberichterstattung in Europa eine gänzlich neue Qualität.

II. Anwendungsbereich

Im Verhältnis zur NFRD erweitert die CSRD sowohl die Berichtspflichten selbst als auch den Anwendungsbereich, also den Kreis derer, die zu berichten haben. Bislang waren lediglich bestimmte Unternehmen von öffentlichem Interesse erfasst. Unter der neuen Richtlinie sind demgegenüber Unternehmen von öffentlichem Interesse (also solche Unternehmen, die aufgrund der Art ihres Geschäfts, der Größe oder Anzahl der Beschäftigten oder des Unternehmensstatus eine erhebliche Relevanz für das Finanzwesen besitzen, darunter auch

Versicherungsunternehmen sowie Kreditinstitute) berichtspflichtig, die mindestens zwei von drei der folgenden Kriterien erfüllen:

- Bilanzsumme von über EUR 20 Mio.;
- Umsatzerlöse von über EUR 40 Mio.;
- über 250 Beschäftigte.

Daneben sind auch kapitalmarktorientierte kleine und mittelständische Unternehmen (mit der Ausnahme von Kleinstunternehmen) sowie nichteuropäische Unternehmen betroffen, die in der EU einen Nettoumsatz von mehr als EUR 150 Mio. erzielen und mindestens eine Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung in der EU haben.

Der Anwendungsbereich ist gleichwohl partiell eingeschränkt, als dass dieser – mit Ausnahme der Versicherungsunternehmen und Kreditinstitute – nur bestimmte Rechtsformen von Unternehmen adressiert. Darunter fallen für Deutschland unter anderem die AG, die GmbH oder unter Umständen auch die GmbH & Co. KG.

Mit der Ausweitung der Berichtspflichten steigt Schätzungen zufolge die Zahl der unmittelbar berichtspflichtigen Unternehmen EU-weit von 11.600 auf rund 50.000, davon allein ca. 15.000 betroffene Unternehmen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

In zeitlicher Hinsicht ist hier anhand der Unternehmensgröße zu differenzieren. Für diejenigen großen Unternehmen, welche bereits aktuell in den Anwendungsbereich der NFRD fallen, besteht die Berichtspflicht für die ab dem 1. Januar 2024 beginnenden Geschäftsjahre. Für die ab dem 1. Januar 2025 beginnenden Geschäftsjahre müssen sodann auch solche großen Unternehmen berichten, die entweder eine Bilanzsumme von über EUR 20 Mio., Umsatzerlöse von über EUR 40 Mio. oder mehr als 250 Beschäftigte haben, wobei mindestens zwei dieser drei Kriterien vorliegen müssen. Schließlich trifft die Berichtspflicht ab

⁶ Richtlinie 2013/50/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 (L 294/13).



2026 auch börsennotierte kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Weitere Regelungen betreffen u.a. die Anwendbarkeit auf Gruppenstrukturen. Insoweit orientiert man sich weitestgehend an der finanziellen Berichterstattung. Hierzu berichten wir in einem folgenden Vertiefungs-Update ausführlicher.

Mit dem Ziel, insbesondere auch private Kapitalflüsse in nachhaltige Investments zu lenken, um so letztlich die selbst gesteckten Klimaziele zu erreichen, setzen entsprechende Neuregelungen an den bisherigen Regelungen zur nicht-finanziellen Berichterstattung an und ergänzen diese um wesentliche neue, nachhaltigkeitsbezogene Aspekte.

III. Inhalt der Berichtspflicht

Offenzulegen sind Angaben, die für das Verständnis der Auswirkungen der Tätigkeiten des Unternehmens auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie das Verständnis der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage des Unternehmens erforderlich sind.

Praxistipp

Dabei wird bereits das in der CSRD verankerte Konzept der doppelten Wesentlichkeit deutlich. Darunter versteht man, dass Unternehmen sowohl über Auswirkungen von Nachhaltigkeitsbelangen auf ihr Unternehmen (Outside-In-Perspektive) als auch über die Auswirkungen der Unternehmenstätigkeiten auf Mensch und Umwelt (Inside-Out-Perspektive) zu berichten haben.

→ Hierzu berichten wir in einem folgenden Vertiefungs-Update ausführlich.

Um eine einheitliche Berichterstattung zu ermöglichen, wird die CSRD durch verbindliche Berichtsstandards, die sogenannten *European Sustainability Reporting Standards (ESRS)*, ergänzt.

IV. Die European Sustainability Reporting Standards (ESRS)

Veröffentlicht wurde der Entwurf des Delegierten Rechtsakt zu Set 1 der ESRS mit insgesamt 12 Standards am 31. Juli 2023. Inhaltlich weisen die ESRS eine starke Kohärenz mit den Standards des International Sustainability Standards Board (ISSB) und der Global Reporting Initiative (GRI) auf, die schon bislang als Richtwert galten und von vielen Unternehmen herangezogen wurden.

Die ESRS beinhalten zum einen übergreifende Standards (auch „**cross-cutting Standards**“ genannt), die die Grundlagen der Berichterstattung darstellen:

- **ESRS 1:** general requirements;
- **ESRS 2:** general disclosures.

Zum anderen sind in den ESRS auch zehn themenspezifische Standards enthalten, die die Bereiche Umwelt, Soziales und Governance abdecken. Sowohl die cross-cutting als auch die themenspezifischen (sektoragnostischen) Standards betreffen jeweils ihrerseits die Bereiche Governance (GOV), Strategie (SBM), Auswirkungen, Risiko- und Chancenmanagement (IRO) sowie Kennzahlen und Ziele (MT).

Im Rahmen der allgemeinen Standards stellen die ESRS 1 zunächst allgemeine Grundsätze auf, die bei der Berichterstattung anzuwenden sind. Spezifische Angabepflichten selbst enthält dieser allgemeine Standard indes nicht. In ESRS 2 ist demgegenüber festgelegt, welche wesentlichen Informationen unabhängig vom jeweils betrachteten Nachhaltigkeitsaspekt bereitgestellt werden müssen. Insoweit ist ESRS 2 für alle Unternehmen, die in den Anwendungsbereich der CSRD fallen, obligatorisch.



Hingegen gilt im Hinblick auf die weiteren Standards der Wesentlichkeitsgrundsatz, sodass ein Unternehmen dahingehend nur zu berichten hat, wenn die Angabepflichten nach der Wesentlichkeitsprüfung für sein Geschäftsmodell und seine Tätigkeit relevant sind. Für den Fall, dass ein Datenpunkt als nicht wesentlich eingestuft wird, muss

das Unternehmen dies im Fall der Angabepflichten nach dem ESRS E1 (*Klimawandel*) ausführlich darlegen; bei allen anderen Datenpunkten ist dies nicht obligatorisch, es können jedoch Angaben dazu gemacht werden.



Praxistipp

Um die neuen Herausforderungen im Umgang mit der CSRD zu meistern, sollten sich die (unmittelbar und mittelbar) betroffenen Unternehmen möglichst frühzeitig um eine fundierte Datenerhebung kümmern. Zudem sollten sie bedenken, dass sie zeitnah (je nach Unternehmensgröße) innerhalb des Lageberichts einen zusätzlichen, originär neuen Abschnitt einzufügen haben, welcher eben jene nichtfinanziellen Kennzahlen ausweist bzw. sie berichtspflichtigen Dritten solche Daten in der Wertschöpfungskette zuliefern müssen.



Lisa Watermann

Rechtsanwältin
lisa.watermann@gsk.de
+49 89 288174-97

Philippe Lorenz

Rechtsanwalt
philippe.lorenz@gsk.de
+49 89 288174-662

Dr. Christoph Strelczyk

Rechtsanwalt
christoph.strelczyk@gsk.de
+49 40 369703-20

Dr. Dominik Stolz

Rechtsanwalt
dominik.stolz@gsk.de
+49 89 288174-273



Urheberrecht

GSK Stockmann – Alle Rechte vorbehalten. Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von GSK Stockmann gestattet.

Haftungsausschluss

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot auf Beratung oder Auskunft dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko.

GSK Stockmann und auch die in dieser Mandanteninformation namentlich genannten Partner oder Mitarbeiter übernehmen keinerlei Garantie oder Gewährleistung, noch haftet GSK Stockmann und einzelne Partner oder Mitarbeiter in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grund empfehlen wir, in jedem Fall eine persönliche Beratung einzuholen.

www.gsk.de



GSK Stockmann

BERLIN

Mohrenstraße 42
10117 Berlin
T +49 30 203907-0
F +49 30 203907-44
berlin@gsk.de

HEIDELBERG

Mittermaierstraße 31
69115 Heidelberg
T +49 6221 4566-0
F +49 6221 4566-44
heidelberg@gsk.de

FRANKFURT/M.

Bockenheimer Landstr. 24
60323 Frankfurt am Main
T +49 69 710003-0
F +49 69 710003-144
frankfurt@gsk.de

MÜNCHEN

Karl-Scharnagl-Ring 8
80539 München
T +49 89 288174-0
F +49 89 288174-44
muenchen@gsk.de

HAMBURG

Neuer Wall 69
20354 Hamburg
T +49 40 369703-0
F +49 40 369703-44
hamburg@gsk.de

LUXEMBURG

GSK Stockmann SA
44, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
T +352 271802-00
F +352 271802-11
luxembourg@gsk-lux.com

LONDON

GSK Stockmann International
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Zweigniederlassung London
Queens House, 8-9 Queen Street
London EC4N 1SP
United Kingdom
T +44 20 4512687-0
london@gsk-uk.com

Sitz der GmbH: München,
Amtsgericht München
HRB 281930
Geschäftsführer:
Dr. Mark Butt, Andreas Dimmling